

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0217

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;

GewO 1973 §28 Abs1 Z1 lita;

GewO 1973 §28 Abs1 Z1 litb;

Rechtssatz

Die Behörde ist nicht verpflichtet eine Stellungnahme der Standortgemeinde hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und des Bedarfes einzuholen, wenn der Nachsichtswerber sein Nachsichtsansuchen ausschließlich mit § 28 Abs 1 Z 1 lit a GewO begründet hat.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030217.X05

Im RIS seit

22.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$